

## BEITRAGSORDNUNG DES TMG RATINGEN E. V.

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge richtet sich nach der Art der Mitgliedschaft, d. h. nach der Zugehörigkeit zur jeweiligen Beitragsgruppe. Die Beitragsgruppe kann durch das Einreichen einer erneuten Beitrittserklärung („Änderung der Beitragsgruppe“) oder schriftlichen Erklärung erreicht werden.

<b>Mitgliedsbeitrag</b>				
Beitragsgruppe	Monat	Quartal	Jahr	Zahlung am, oder bei Eintritt
• passive Mitglieder			6 €	01.01.
• Vorstandsmitglieder			0 €	
• Übungsleiter, Babysitter, Dozenten			12 €	01.01.
• Tagesmütter			60 €	01.01.
• Großtagespflege			120 €	01.01.
• Tageskindeltern			0 €	
• Kursteilnehmer Beitrag pro Angebot	20 – 40 € *	20 – 40 € *		01.01., 01.04., 01.07., 01.10.

\* Der Mitgliedsbeitrag wird in Abhängigkeit des Angebotes sowie der anfallenden Stunden/Quartal berechnet. Bei Teilnahme an mehreren Angeboten erhöht sich der Beitrag entsprechend.

Um den Verwaltungsaufwand für den Kassenwart zu minimieren, bitten wir darum die Mitgliedsbeiträge pünktlich (per Dauerauftrag) zu zahlen, oder dem Verein eine Einzugsermächtigung zu erteilen.

Ratingen, den 27. Februar 2013



Vorsitzende(r)

### **Beendigung der Mitgliedschaft (nach § 4 der Satzung)**

1. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von 3 Monaten. Ausnahmeregelungen durch Vorstandsbeschluss sind zulässig.
3. Besuchte zum Zeitpunkt des Eintritts des Mitgliedes / der Familienmitgliedschaft in den Verein ein Kind der Familie die Tagesmüttergemeinschaft in Ratingen, so endet die Mitgliedschaft automatisch, wenn kein Kind dieser Familie die Tagesmüttergemeinschaft mehr besucht. Die Mitgliedschaft kann zur weiteren Förderung des Vereins durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand aufrecht erhalten bleiben.
4. Ein Mitglied kann jederzeit mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt, oder seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

### **Beiträge und Spenden (nach § 5 der Satzung)**

Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Zahlung des von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mindestbeitrages, der mit Beginn des Kalenderjahres/-quartals/-monats bzw. bei Eintritt fällig ist. Über jede Beitragszahlung und Spende stellt der Vorstand eine zur Vorlage beim Finanzamt geeignete Bescheinigung aus, sofern der Beitrag mindestens 10 € beträgt.